

SOZIALVERSICHERUNGEN 2021 – CH

1. AHV/IV/EO/ALV (inkl. VK/FAK/Arbeitslosenhilfsfonds/Freibeträge)

- **Änderung in der EO** für das Jahr 2021
- Beitragspflicht: Ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres

Beitragsätze in % vom Bruttolohn:

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
	%	%	%
AHV	4.35	4.35	8.70
IV	0.70	0.70	1.40
EO	0.250	0.250	0.50
Total	5.300	5.300	10.60

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
ALV	1.1% bis CHF 148'200 + 0.5% ab CHF 148'201 (nach oben unbegrenzt)	1.1% bis CHF 148'200 + 0.5% ab CHF 148'201 (nach oben unbegrenzt)
VK-Beitrag	keinen	bei Ihrer Ausgleichskasse anfragen, ob er für 2021 angepasst wird
FAK-Beitrag	keinen	bei Ihrer Ausgleichskasse anfragen, ob er für 2021 angepasst wird
Arbeitslosenhilfsfonds	keinen	bei Ihrer Ausgleichskasse anfragen, ob er für 2021 angepasst wird
Freibetrag für AHV-Rentner	CHF 16'800 jährlich je Arbeitgeber CHF 1'400 monatlich je Arbeitgeber	CHF 16'800 jährlich je Arbeitgeber CHF 1'400 monatlich je Arbeitgeber
Freibetrag für Nebenerwerb	* CHF 2'300 jährlich je Arbeitgeber	* CHF 2'300 jährlich je Arbeitgeber

* gilt nicht für Beschäftigte im Privathaushalt sowie für Kunst-und Kulturschaffende

2. BU/NBU (oblig. Berufsunfallversicherung BU / oblig. Nichtberufsunfallversicherung NBU)

- Beitragspflicht: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten + Lernende
- Die Prämienätze sind je nach Versicherungsvertrag individuell
- Versicherungs-Gesellschaft anfragen oder auf neuer Police ersichtlich
- Maximal zu versichernder Höchst-Lohn berücksichtigen (für oblig. BU/NBU: = CHF 148'200)
- Bemerkung: NBU-versichert ist der Arbeitnehmer nur, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 8 Stunden oder mehr beträgt

UVG-Zusatzversicherungen

- Die Prämienätze sind je nach Versicherungsvertrag individuell
- Versicherungs-Gesellschaft anfragen oder auf neuer Police ersichtlich

3. KTG

- Die Prämiensätze sind je nach Versicherungsvertrag individuell
- Versicherungs-Gesellschaft anfragen oder auf neuer Police ersichtlich

4. BVG

- **Grenzbeträge neu ab 01.01.2021**
- Beitragspflicht:
Ab dem 1.1. nach Vollendung des 17. Altersjahres (Jahrgang 2003) nur gegen Tod/Invalidität
Ab dem 1.1. nach Vollendung des 24. Altersjahres (Jahrgang 1996) zusätzlich gegen Alter

Eintrittsschwelle BVG	CHF 21'510
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 25'095
oberer Grenzbetrag BVG pro Jahr	CHF 86'040
Minimal vers. Jahreslohn nach BVG	CHF 3'585
Maximal vers. Jahreslohn nach BVG	CHF 60'945

Sparbeiträge-Altersgutschriften vom koordinierten Lohn:

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
25 -34	7%	7%
35 - 44	10%	10%
45 - 54	15%	15%
55 - 64/65	18%	18%

5. Quellensteuer-Tariftabellen

Die neuen Quellensteuertabellen können im Laufe des Monats Januar 2021 mittels Kennwort von unserer Webseite heruntergeladen werden.

Quellensteuerrevision für 2021 – wichtigste Neuerungen auf einen Blick

- Es wird je nach Kanton zwischen zwei Modellen abgerechnet: jährliches Modell (Kt. Waadt, Wallis, Freiburg, Genf, Tessin) oder monatliches Modell (übrige Kantone).
- Monatliche Uebermittlung der Abrechnung sowie des einbehaltenen Betrages (bei Jahres-und Monatsmodell)
- Verpflichtung zur Abrechnung mit dem steuerberechtigten Kanton (Wohnkanton des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers → nicht Sitzkanton des Arbeitgebers)
- Einheitliche Tarificodeanwendung / Wegfall des Tarificodes D (Nebenerwerb). Für unregelmässige Arbeitszeiten wie Stundenlohn gilt eine einheitliche Satzbestimmung.
- Quellensteuersatz für den 13. Monatslohn im Monatsmodell muss neu mit einer Spezialformel berechnet werden
- Elektronische Datenübermittlung mittels einer Swissdec-zertifizierten Software oder via Kantonsportal
- Es besteht die Möglichkeit zur ordentlichen Veranlagung auf Antrag. Einreichung vor dem 31. März des Folgejahres.
- Bezugsprovision für Arbeitgeber wurde auf 1 – 2 % reduziert

Alle weiteren Details entnehmen Sie der Quellensteuerdokumentation auf unserer Website www.lohn.dialog.ch.

6. Tarife Familienzulagen

Falls sich per 2021 die kantonalen Kinder-/Ausbildungszulagen-Tarife verändern, sind die betroffenen Familienausgleichskassen zu kontaktieren. Bei Änderungen in Dialog Lohn sind unter dem Register "Stammdaten Familienausgleichskasse" die Tarife für den entsprechenden Kanton anpassen.

7. Lohnausweise

Es sind keine Änderungen für 2021 vorgesehen (letzte Änderungen per 01.01.2016). Siehe Wegleitung auf der Website der Eidg. Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch)

8. BFS-Beschäftigungsstatistik (oblig.)

Ist quartalsweise dem BFS (Bundesamt für Statistik, 2010 Neuenburg) bei ausgewählten Betrieben einzureichen. Diese kann in Dialog Lohn automatisch unter dem Register "Statistiken (Beschäftigungsstatistik)" erstellt werden.

9. Lohnstrukturerhebung (alle zwei Jahre)

Siehe Handbuch unter www.lohn.dialog.ch

10. Lohnmeldungen ELM (Swissdec-Übermittlung)

Siehe Handbuch unter www.lohn.dialog.ch

11. Kurzarbeit Schweiz

Siehe Anleitung unter www.lohn.dialog.ch. Beachte dazu auch die aktuellen Informationen zu Covid 19 unter www.arbeit.swiss.

SOZIALVERSICHERUNGEN 2021 – FL

1. AHV/IV (inkl. VK/FAK)

Die AHV/IV-Sätze sowie der FAK-Beitrag bleiben unverändert.

Eine Aenderung gibt es per 01.01.2021 für den VK-Satz.

Beitragssätze in % vom Bruttolohn:

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
	%	%	%
AHV	3.95	4.15	8.10
IV	0.75	0.75	1.50
FAK	0.00	1.90	1.90
VK	0.00	0.391	0.391
Total	4.7	7.191	11.891
ALV	0.5*	0.5*	1.00 (max. CHF1'260)

*Höchstgrenze = CHF 126'000

2. BPV (betriebliche Personalvorsorge)

- Eintrittslohn Arbeitnehmer CHF 13'920.--
- Maximaler Lohn Arbeitnehmer CHF 83'520.--
- Koordinationsabzug Arbeitnehmer entfällt seit 1.1.2018

Arbeitgeber und Selbständigerwerbende können der PK freiwillig beitreten.

Jährliche Altersgutschriften:

Männer & Frauen 20 – 65 Jahre: 8% vom versicherten Lohn (gesetzl. Minimum)

3. OUFL (Unfallversicherung)

Max. vers. Jahreslohn: CHF 148'200.—

Beiträge:

BU Arbeitgeber variabel
NBU Arbeitnehmer – max. 1.509 %

Weniger als 8 Std. Arbeitszeit pro Woche nur BU, mehr als 8 Std. Arbeitszeit pro Woche BU und NBU.

Bei Fragen steht Ihnen unser Supportteam unter Tel. 041 289 22 71 oder fis@dialog.ch gerne zur Verfügung.